

An unsere Kunden,

02.02.2026

## **ERKLÄRUNG zur EU-Batterierichtlinie Verordnung (EU) 2023/1542**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die neue Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien, ist die erste Lieferkettenregulierung, die die gesamte Lieferkette und den vollständigen Lebenszyklus einer Batterie – von der Mine bis zum Recycling betrachtet. Die EU-Batterieverordnung zielt darauf ab, den EU-Binnenmarkt zu stärken, eine Kreislaufwirtschaft zu fördern und die ökologischen und sozialen Risiken in allen Phasen des Lebenszyklus von Batterien zu verringern.

Die EU-Batt-VO gilt für große Wirtschaftsakteure, die Batterien innerhalb des europäischen Binnenmarktes in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen. Große Wirtschaftsakteure sind solche, die im vorletzten Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. EUR erzielt haben. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollen nicht unverhältnismäßig belastet werden und sind daher von der EU-Batt-VO ausgenommen.

Dies trifft auch auf LAMTEC GmbH & Co. KG zu.

### ***Nach Kapitel 7, Artikel 47 bezüglich der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht***

*Dieses Kapitel gilt nicht für Wirtschaftsakteure, die im vorletzten Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von weniger als 40 Mio. EUR erzielt haben und keiner aus Muttergesellschaft und untergeordneten Gesellschaften oder Stellen bestehenden Gruppe angehören, die den Grenzwert von 40 Mio. EUR auf konsolidierter Basis überschreitet.*

*Dieses Kapitel gilt nicht für Wirtschaftsakteure, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, wenn die Batterien bereits vor diesen Vorgängen in Verkehr oder in Betrieb waren.*

*Dieses Kapitel gilt unbeschadet der Rechtsvorschriften der Union, die für die Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten gelten.*

Mit freundlichen Grüßen,

LAMTEC GmbH & Co. KG